

Stv. Bernhardt bittet die Verwaltung um Auskunft, ob der unter Nr. 6 Abs. 2 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführte Hinweis, dass an der schmalen Grünfläche zwischen Rathaus und Dörspe „kein öffentliches Interesse an der Nutzung bestehe“ den Tatsachen entspreche.

Die Verwaltung weist insofern darauf hin, dass es sich um eine Privatfläche der Eigentümergemeinschaft des Krawinkelkomplexes handele und kein separates Nutzungsrecht bestehe.

Nachfolgend fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung. Der Erläuterungsbericht gem. § 5 Abs. 5 BauGB (Stand: 20.10.2003) ist beigelegt.
2. Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 49 - Krawinkel, einschl. der mit beigelegten textlichen Festsetzungen (Stand: 20.10.2003) gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, als Satzung.

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 20.10.2003) ist dem Plan und dem Satzungsbeschluss beigelegt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigungen für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 6 Abs. 1 BauGB und für den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 2 BauGB bei der Bezirksregierung zu beantragen und falls keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 32 Jastimmen, 2 Neinstimmen